

KWK-G 2016 – Kraft-Wärme-Kopplung bleibt weiterhin attraktiv

Das KWK-G 2016 bringt im Vergleich zum vorherigen Gesetzestext 15 neue Paragraphen mit sich. Um zu verstehen, für welche KWK-Anwendungsbereiche sich dies eher positiv auswirkt und für welche weniger, haben wir die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Das KWK-G greift ab 01. Januar 2016. Wichtige Neuregelungen sind hierbei:

- ✓ Tendenziell höhere Vergütung für KWK
 - Höhere Zuschläge für eingespeisten KWK-Strom (bis zu 8 ct/kWh)
 - Verlängerte Förderzeiträume (bis zu 60.000 Vollbenutzungsstunden)
 - Hocheffiziente erdgas-basierte KWK-Bestandsanlagen, die bereits aus der KWK-G-Förderung heraus gefallen sind, erhalten für 4 Jahre Zuschläge für den eingespeisten KWK-Strom.

- ✓ Tendenzuelle höhere Herausforderungen für KWK
 - Direktvermarktungs-Gebot für alle Anlagen ab einer Leistung von 100 kW_{el}
 - Zuvor gewährte KWK-Zuschläge für selbst genutzten KWK-Strom entfallen vollständig (Anlagen > 100 kW_{el}) oder reduzieren sich (um ca. 25%)
 - In Zeiten negativer Börsenstrompreise wird keinerlei Vergütung gewährt.

Übersicht neue Zuschlagssätze für KWK-Strom

KWK-G 2016: Vergütung in ct/kWh		Je elektrischem KWK-Leistungsanteil				
Stromnutzung	Anlagenkategorie	< 50 kW	50 bis 100 kW	100 bis 250 kW	250 kW bis 2 MW	> 2 MW
Einspeisung von KWK-Strom in das Stromnetz	Neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen	8,0	6,0	5,0	4,4	3,1
	Ersatz von Braun- oder Steinkohle KWK	+0,6	+0,6	+0,6	+0,6	+0,6
KWK Eigenstromverbrauch	KWK-Anlagen < 100 kW	4,0	3,0	-	-	-
	KWK-Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern (Kundenanlage oder geschlossenes Verteilernetz)	4,0	3,0	2,0	1,5	1,0
	Eigenverbrauch von Strom aus KWK-Anlagen in energieintensiven Betrieben	5,41	4,0	4,0	2,4	1,8

Übersicht neue Vergütungsdauer (in Vollbenutzungsstunden)

KWK-G 2016 Vergütungsdauer in Vollbenutzungsstunden		Je elektrischem KWK-Leistungsanteil				
Art der Anlage	Kategorie	< 50 kW	50 bis 100 kW	100 bis 250 kW	250 kW bis 2 MW	> 2 MW
Neue KWK-Anlagen	Neue Anlagen	60,000	30,000	30,000	30,000	30,000
Modernisierte KWK-Anlagen	Modernisierung nach frühestens 5 Jahren	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000
"	Modernisierung nach frühestens 10 Jahren oder deren Kosten mind. 50% einer Neuanlage mit gleicher Leistung betragen	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000
Nachgerüstete KWK-Anlagen	Nachgerüstete Anlagen deren Kosten mind. 10% und max. 25% einer Neuanlage mit gleicher Leistung betragen	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000
"	Nachgerüstete Anlagen deren Kosten mind. 25% und max. 50% einer Neuanlage mit gleicher Leistung betragen	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000
"	Nachgerüstete Anlagen deren Kosten mind. 50% einer Neuanlage mit gleicher Leistung betragen	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000

Verbesserte Förderung von Wärme- und Kältenetzen

Auch im Bereich der Wärme- und Kältenetze bringt das KWK-G 2016 wichtige Neuerungen mit sich:

- Seit dem 1. Januar 2016 kann nun auch die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz als förderfähige Maßnahme ausgewiesen werden
- Es gilt ein erhöhter max. Zuschlagsbetrag von 20 Mio. EUR je Projekt
- Die Versorgung der Wärme-(Kälte-)Abnehmer, die an das neue oder ausgebaute Wärme-(Kälte-)netz angeschlossen sind, muss innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme zu mind. 60 % aus KWK- Wärme (Kälte) erfolgen
- Zur Erfüllung der 60%-Quote kann industrielle Abwärme (ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz!) sowie Wärme aus erneuerbaren Energien angerechnet werden, solange der Wärme(Kälte-)anteil aus KWK-Anlagen in dem Versorgungsnetz noch mind. 25 % beträgt
- Für geplante Neu- oder Ausbaumaßnahmen eines Wärme- oder Kältenetzes mit ansatzfähigen Investitionskosten (AIK) über 5 Mio. Euro kann beim BAFA ein Vorbescheid beantragt werden. Die Bindungswirkung des Vorbescheids umfasst die Höhe des Zuschlags und die Höhe der AIK ab Inbetriebnahme des Netzes

gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung des KWKG

- Die Auszahlung des KWK-Zuschlags für ab dem 01.01.2016 erteilte Zulassungsbescheide erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber
- Die Zulassung für Zuschlagszahlungen über 15 Mio. Euro je Unternehmen darf vom BAFA erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission erteilt werden.

Quelle und weitere Informationen hierzu unter www.bafa.de

Fazit kleine KWK (private Haushalte, kleines Gewerbe)

Insgesamt lässt sich für Nano-, Mikro- und Mini-BHKW aufgrund der Veränderungen durch das KWKG 2016 ein verhalten positives Fazit ziehen. Die Anhebung der Zuschlagssätze für KWK-Anlagen < 50 kW_{el} (mehrheitlich BHKWs) von zuvor 5,41 ct/kWh auf nun 8 ct/kWh gilt nur für in das Stromnetz (Netz zur allgemeinen Versorgung) eingespeisten KWK-Strom. Eigenstromverbrauch wird ab dem 1. Januar 2016 lediglich noch mit 4 ct/kWh gefördert; zudem wird ggf. die EEG-Umlage auf Eigenstrom fällig.

Bei Erdgaspreisen um 5 ct/kWh werden auf diesem Wege jedoch kaum stärkere Anreize für eine Einspeisung von KWK-Strom gesetzt. Im Ergebnis werden Anlagenbetreiber daher mehrheitlich versuchen, den verhältnismäßig teuren Netzstrombezug von etwa 25-30 ct/kWh zu ersetzen.

Für kleine Nano-BHKWs bis 2 kW_{el} (insbesondere im privaten Haushaltsbereich) sieht das KWKG 2016 wie das KWKG 2012 eine Möglichkeit zur pauschalierten Auszahlung der Zuschläge zur Inbetriebnahme der Anlage vor. Diese Bemessungsgrundlage wurde hierbei ebenfalls auf 60.000 Vollbenutzungsstunden angehoben; diese wird jedoch lediglich mit dem geringeren Zuschlagssatz für den Eigenverbrauch des erzeugten KWK-Stroms in Höhe von 4 ct/kWh vergütet, sodass sich hierbei eine maximal vorab auszahlbare Vergütung von 2.400 Euro ergibt.

Das KWKG 2016 setzt durch die Vergütung einer erhöhten Anzahl von Vollbenutzungsstunden gegenüber der im KWKG 2012 möglichen Vergütung von KWK-Strom über 10 Jahre für kleinere KWK-Anlagen einen Anreiz, bei der Anlagenplanung nicht mehr die Anlagenlaufzeit pro Jahr zu maximieren, sondern Anlagen ggf. größer auszulegen. So können diese stärker am Strombedarf der Verbraucher ausgerichtet und mit weniger Betriebsstunden pro Jahr eine längere Anlagennutzungsdauer realisiert werden.

Für Brennstoffzellen, die aufgrund ihres typischerweise durchlaufenden Betriebs durch das KWKG 2016 benachteiligt wären (nur noch etwa 7 Jahre anstatt der möglichen 10 Jahre Förderung nach KWKG 2012), wurden großzügige Übergangsvorschriften geschaffen. Brennstoffzellen, die bis Ende 2016 bestellt und bis zum 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen werden, können wahlweise nach dem KWKG 2012 oder 2016 vergütet werden.

Fazit große KWK (Kraftwerke, industrielle KWK, GHD Sektor)

Auch die große KWK kann dem neuen Gesetz durchaus positives abgewinnen. Durch die allgemein erhöhten Vergütungssätze fördert das KWK-G 2016 stärker als zuvor die Einspeisung von KWK-Strom aus Kraftwerken und industrieller Erzeugung in das öffentliche Stromnetz. Zudem unterliegen ab dem 1. Januar 2016 alle KWK-Anlagen ab 100 kW_{el} Leistung der Direktvermarktungspflicht. Diese Anpassungen im KWK-G 2016 sollen dazu beitragen, dass KWK-Anlagen stärker als bisher in den bedarfsorientierten Strommarkt integriert werden.

Die zunächst diskutierte Abschaffung einer Vergütung KWK-Stromerzeugung auf Basis von Stein- und Braunkohle wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder verworfen. Es wurden lediglich zusätzliche Anreize (+0,6 ct/kWh) zur Verdrängung von kohlebasierter KWK-Stromerzeugung gesetzt – ob und wie sich dies in Kombination mit den Anreizen zu einer Modernisierung bzw. auch Nachrüstung von KWK-Anlagen im Markt auswirkt, ist derzeit schwierig zu prognostizieren.

Fazit alternative Betreibermodelle für KWK

Das KWK-G 2016 adressiert jetzt auch explizit alternative Betreiber- und Vermarktungsmodelle, die darauf basieren, Strom nicht in öffentliche Netze einzuspeisen. So können nun auch Betreiber von KWK-Anlagen, bspw. innerhalb von Contracting-Modellen, bei der Lieferung von KWK-Strom an Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes die entsprechenden Zuschlagssätze erhalten.

Gern stehen wir Ihnen für die Prüfung einer möglichen KWK-Anwendung zur Verfügung.